

6.9.2018

A8-0245/194

Änderungsantrag 194

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) Das Interesse der Öffentlichkeit an der Teilhabe am öffentlichen Raum ohne unangemessene Einschränkungen aufgrund ausschließlicher Rechte sollte mittels einer Ausnahmeregelung für die Nutzung der Bilder von Gebäuden und dauerhaften Strukturen anerkannt werden. Berufsfotografen, Urheber und sonstige Rechtsinhaber, Verbraucher, institutionelle Nutzer und Dienstleister verwenden vorwiegend Bilder von Werken auf der Grundlage nationaler Ausnahmeregelungen im Rahmen der „Panoramafreiheit“ und sollten Rechtssicherheit im Hinblick auf eine länderübergreifende Nutzung erhalten.

Or. en

6.9.2018

A8-0245/195

Änderungsantrag 195

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und **das** Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft. **Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien stellt Presseverlage vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen. Sofern Verlage als Rechteinhaber von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt werden, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig als komplex und ineffizient.**

Geänderter Text

(31) Für Qualitätsjournalismus und den Zugang zu Informationen für die Bürger ist eine freie und pluralistische Presse unabdingbar. Sie leistet einen grundlegenden Beitrag zur öffentlichen Debatte und **zum** Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft. **Daher sollte die Tragfähigkeit des Presseverlagswesens sichergestellt werden.**

Or. en

6.9.2018

A8-0245/196

Änderungsantrag 196

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien stellt Presseverlage zunehmend vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen. Presseveröffentlichungen enthalten meist literarische Werke, zunehmend aber auch andere Arten von Werken und Schutzgegenständen, insbesondere Fotografien und Videos. Aufgrund der großen Anzahl von Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern, die an der Entstehung einer Presseveröffentlichung beteiligt sind, gestaltet sich bei Presseveröffentlichungen die Lizenzvergabe und die Durchsetzung von Rechten im digitalen Umfeld häufig komplex und ineffizient. Für Verlage kann es zu Schwierigkeiten kommen, insbesondere wenn es darum geht, im Rahmen des Abschlusses von Lizenzvereinbarungen oder der Durchsetzung von Rechten an ihren Presseveröffentlichungen nachzuweisen, dass Rechte an Werken oder sonstigen Schutzgegenständen auf sie übertragen oder entsprechende Lizenzen an sie vergeben wurden.

AM\1162333DE.docx

PE624.050v01-00

6.9.2018

A8-0245/197

Änderungsantrag 197

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 31 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31b) Presseverlage müssen von den Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern alle einschlägigen Rechte erwerben, um deren Werke und sonstigen Schutzgegenstände in eine Presseveröffentlichung aufnehmen zu können. Dieser Grundsatz sollte auch weiterhin gelten. Jedoch sollte die Lizenzierung und die Durchsetzung von Rechten, die gegenüber Dritten erworben wurden, erleichtert werden, allerdings unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Presseverlagen einerseits und den Urhebern und sonstigen Rechtsinhabern andererseits. Daher muss für eine widerlegliche Vermutung auf Unionsebene gesorgt werden, damit der Verleger als diejenige Person gilt, die berechtigt ist, Lizenzvereinbarungen abzuschließen und die Rechte der Vervielfältigung und des Verfügbarmachens für die Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der digitalen Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, die in Presseveröffentlichungen enthalten sind, durchzusetzen, vorausgesetzt, der Name des Verlegers ist in der Veröffentlichung angegeben.

AM\1162333DE.docx

PE624.050v01-00

6.9.2018

A8-0245/198

Änderungsantrag 198

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Um die Tragfähigkeit des Verlagswesens zu erhalten, gilt es, den organisatorischen und finanziellen Beitrag, den Verlage bei der Produktion von Presseveröffentlichungen leisten, anzuerkennen und die Verlage weiterhin hierzu zu ermutigen. Daher wird auf Unionsebene ein harmonisierter Rechtsschutz für Presseveröffentlichungen im Hinblick auf ihre digitalen Nutzungen benötigt. Ein solcher Rechtsschutz sollte wirksam gewährleistet werden, indem im Unionsrecht die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf deren digitale Nutzungen urheberrechtlich geschützt werden.

entfällt

Or. en

6.9.2018

A8-0245/199

Änderungsantrag 199

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist es notwendig, den Begriff der Presseveröffentlichung so zu definieren, dass er nur journalistische Veröffentlichungen umfasst, **die, unabhängig vom Medium, von einem Diensteanbieter für die Zwecke der Information oder Unterhaltung veröffentlicht und in bestimmten Zeitabständen oder** regelmäßig aktualisiert werden. **Solche Veröffentlichungen umfassen** beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites. Periodika **wie beispielsweise Wissenschaftsjournale**, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter **den auf der Grundlage** dieser Richtlinie **gewährten Schutz für** Presseveröffentlichungen fallen. **Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf das Verknüpfen mit Hyperlinks, da dies keine öffentliche Wiedergabe darstellt.**

Geänderter Text

(33) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist es notwendig, den Begriff der Presseveröffentlichung so zu definieren, dass er – **medienunabhängig** – nur journalistische Veröffentlichungen umfasst – **also auch solche in Papierform – und als wirtschaftliche Tätigkeit aufgefasst wird, die im Sinne des Unionsrechts eine Dienstleistungserbringung darstellt. Er sollte solche Presseveröffentlichungen umfassen, deren Zweck es ist, die breite Öffentlichkeit zu informieren, und die** regelmäßig aktualisiert werden. **Dazu gehören** beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites. Periodika, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, **beispielsweise Wissenschaftsjournale**, sollten nicht unter **die in dieser Richtlinie festgelegte Vermutung zu Verlegern gewährten Rechten in Bezug auf** Presseveröffentlichungen fallen.

Or. en

AM\1162333DE.docx

PE624.050v01-00

6.9.2018

A8-0245/200

Änderungsantrag 200

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34) Die Rechte, die Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt werden, sollten den gleichen Umfang haben wie die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte auf Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung, sofern es sich um digitale Nutzungen handelt. Sie sollten zudem denselben Bestimmungen für Ausnahmen und Beschränkungen unterliegen, die auch für die in der Richtlinie 2001/29/EG festgelegten Rechte gelten, einschließlich der Ausnahme für Zitate zu Zwecken wie Kritik oder Rezensionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe d jener Richtlinie. **entfällt**

Or. en

6.9.2018

A8-0245/201

Änderungsantrag 201

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) ***Der Schutz, der Presseverlagen auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährt wird, sollte die Rechte der Urheber oder sonstiger Inhaber von Rechten an den in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht beeinträchtigen, auch nicht im Hinblick auf den Umfang, in dem Urheber und sonstige **Rechteinhaber** ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung, in der sie enthalten sind, verwerten können. Daher sollten sich Presseverlage gegenüber Urhebern und sonstigen **Rechteinhabern nicht auf den ihnen gewährten Schutz** berufen können. Dies gilt unbeschadet der vertraglichen Vereinbarungen, die zwischen den Presseverlagen und den Rechteinhabern geschlossen wurden.***

Geänderter Text

(35) ***Die in dieser Richtlinie festgelegte Vermutung zu Presseverlagen*** sollte die Rechte der Urheber oder sonstiger Inhaber von Rechten an den in Presseveröffentlichungen enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen nicht beeinträchtigen, auch nicht im Hinblick auf den Umfang, in dem Urheber und sonstige **Rechtsinhaber** ihre Werke oder sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung, in der sie enthalten sind, verwerten können. Daher sollten sich Presseverlage gegenüber Urhebern und sonstigen **Rechtsinhabern oder gegenüber sonstigen befugten Nutzern derselben Werke und sonstigen Schutzgegenstände nicht auf die in dieser Richtlinie festgelegte Vermutung** berufen können.

Or. en

6.9.2018

A8-0245/202

Änderungsantrag 202

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) *In den letzten Jahren wurde der Markt für Online-Inhalte immer komplexer. Online-Dienste, die Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten bieten, die von ihren Nutzern ohne Einbeziehung der Rechteinhaber hochgeladen wurden, haben sich ausgeweitet und wurden zur Hauptquelle für den Zugriff auf Online-Inhalte. Dies schränkt die Rechteinhaber in ihren Möglichkeiten ein, festzustellen, ob und unter welchen Umständen ihr Werk oder sonstiger Schutzgegenstand verwendet wird, und eine angemessene Vergütung zu erhalten.*

Geänderter Text

(37) *Die Weiterentwicklung der digitalen Technologien führte zur Entstehung neuer Geschäftsmodelle und stärkte die Rolle des Internets als wichtigsten Markt für die Verbreitung urheberrechtlich geschützter Inhalte. Im Laufe der Jahre haben Online-Dienste, die es ihren Nutzern ermöglichen, Werke hochzuladen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, immer größere Verbreitung gefunden und wurden zu einer wichtigen Quelle für den Zugriff auf Online-Inhalte, was zwar einen vielfältigen und leichten Zugang zu Inhalten ermöglicht, aber auch Herausforderungen mit sich bringt, wenn urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne vorherige Zustimmung der Rechtsinhaber hochgeladen werden.*

Or. en

6.9.2018

A8-0245/203

Änderungsantrag 203

Julia Reda

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Bericht

A8-0245/2018

Axel Voss

Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt

COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Heute werden mehr Kreativinhalte konsumiert als je zuvor. Diese Entwicklung wird durch Online-Plattformen und Aggregationsdienste begünstigt. Sie schaffen einen breiteren Zugang zu kulturellen und kreativen Werken und bieten der Kultur- und Kreativwirtschaft großartige Möglichkeiten, neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Gleichzeitig ist es für Künstler und Urheber jedoch schwierig, eine dieser Konsumsteigerung vergleichbare Einkommenssteigerung zu erzielen. Einer der Gründe dafür könnte die mangelnde Klarheit im Hinblick auf den Status dieser Online-Dienste im Rahmen der Rechtsvorschriften über den elektronischen Geschäftsverkehr sein. Es gilt zu prüfen, wie bei diesem Prozess mehr Rechtssicherheit sowie die Achtung aller betroffenen Parteien, einschließlich der Künstler und Nutzer, erreicht werden kann, und es ist wichtig, Transparenz und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Die Kommission sollte Leitlinien für die Umsetzung der Rahmenregelung über die Haftung von Vermittlern ausarbeiten, damit die Online-Plattformen ihrer Verantwortung gerecht werden und die

AM\1162333DE.docx

PE624.050v01-00

*Haftungsvorschriften einhalten können
und damit für mehr Rechtssicherheit
gesorgt und das Vertrauen der Nutzer
gestärkt wird.*

Or. en